

Ausschussdrucksache

(22.07.2019)

Inhalt:

Schreiben der hmt Rostock vom 04.07.2019 und 18.07.2019 zur
Änderung des Hochschulrechts

hier:

Stellungnahme sowie Beantwortung des Fragenkatalogs

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Der Vorsitzende
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

obed.
71322
fd

Der Kanzler

Beim St.-Katharinenstift 8
18055 Rostock
Deutschland

fon +49 381 5108-200
fax +49 381 5108-101

kanzler@hmt-rostock.de
www.hmt-rostock.de

Ihre Nachricht vom

Bearbeiter
Frank Ivemeyer

Kontakt
fon +49 381 5108-200

Rostock
04.07.2019

Stellungnahme der hmt Rostock zum Referentenentwurf zur Änderung des Hochschulrechts vom 2. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der Neufassung des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern enthält eine Reihe von Regelungen, die von der hmt Rostock sehr begrüßt werden, das betrifft alle Sonderregelungen für diese Hochschule, die auf unsere Bitte hin in den Entwurf aufgenommen worden sind. Hiermit trägt die Landesregierung der Tatsache Rechnung, dass für künstlerische Hochschulen in einigen Fragen besondere Bedingungen herrschen, auf die das Hochschulrecht reagieren soll.

I. Die Hochschule für Musik und Theater Rostock hat sich gemeinsam mit dem Land dazu verpflichtet, die Ausbildungskapazität in den Lehramtsstudiengängen deutlich auszuweiten. Im Lehramt Musik ist das bereits geschehen.

Ab dem kommenden Wintersemester bietet die Hochschule das Lehramtsfach Theater (Darstellendes Spiel) wieder an, nachdem das Land den Weg dafür freigemacht hat, dass es in den Schulen wieder unterrichtet wird.

Damit die Zulassung derjenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die künstlerische Eignungsprüfung an der hmt Rostock bestanden haben, auch an der Universität reibungslos erfolgt, sieht das Hochschulzulassungsgesetz bislang eine Vorabquote für erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Musik vor. Um der Universität Rostock die Bildung einer Vorabquote auch für Bewerberinnen und Bewerber des Lehramtsfachs Theater zu ermöglichen, bitten wir den Gesetzgeber um eine Ergänzung in § 4 Absatz 10 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes:

(10) Die Universität Rostock richtet in Lehramtsstudiengängen vorab eine Sonderquote zu Gunsten von Bewerberinnen und Bewerbern ein, die an der Hochschule für Musik und Theater zuvor eine Eignungsprüfung für das Fach Musik oder **Theater (Darstellendes Spiel)** bestanden haben. Die Entscheidung über die Höhe der Sonderquote trifft die Universität nach pflichtgemäßem Ermessen im Benehmen mit der Hochschule für Musik und Theater. Die näheren Einzelheiten regelt die Universität Rostock durch Satzung.

II. Als bedenklich stufen wir ein, dass den Hochschulen auch mit diesem Gesetzgebungsvorhaben weitere Aufgaben übertragen werden, obwohl wir mit dem Land seit einiger Zeit im Dialog über das Thema Aufgabenkritik stehen. Angesichts der bekanntermaßen knappen Personalausstattungen in den Hochschulverwaltungen ist es nicht angezeigt, Aufgaben zu übertragen, für die keine Ressourcen zugewiesen werden. Aktuell können wir nicht erkennen, dass das Land bereit und in der Lage ist, beispielsweise für die Digitalisierungsaufgaben die erforderlichen personellen und sachlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund bedarf es folgerichtig keiner Aufgabenzuweisung. Die Praxis der vergangenen Jahre zeigt ja, dass die Hochschulen in einigen Feldern weiter sind als andere Verwaltungsorganisationen, was den Einsatz digitaler Instrumente anbelangt. Sie nehmen diese Aufgaben zur Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben in Forschung, Lehre und Kunst wahr, und nicht um ihrer selbst willen.

Die salbungsvolle Formulierung des Gesetzentwurfs, wonach die Hochschulen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern faire Arbeitsbedingungen bieten sollen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Möglichkeiten, Personal unbefristet bzw. in Projekten mit fairen Befristungszeiträumen zu beschäftigen, vor allem durch Vorschriften des Landes begrenzt werden.

III. Im Rahmen der Gespräche über Aufgabenkritik haben wir auch angesprochen, dass das Land genau überprüfen sollte, für welche Aufgaben Beauftragte etabliert werden. Diese Bitte schlägt der Entwurf in den Wind:

Bundesrechtlich - im 9. Buch des Sozialgesetzbuches - sind sowohl Schwerbehindertenvertretung als auch Inklusionsbeauftragte etabliert, sehr zu Recht, wobei die Aufgabenabgrenzung dieser beiden Funktionen bereits schwierig sein kann.

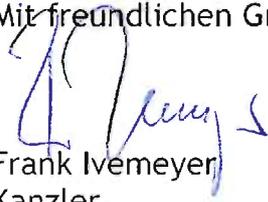
Das aber sollte Anlass geben, die Vorschrift des § 89 LHG, die die Wahl eines oder einer Schwerbehindertenbeauftragten vorsieht, zu streichen. Stattdessen reichte es doch aus, wenn den Inklusionsbeauftragten auf dem Erlasswege auch die Sorge um Lehr- und Studienbedingungen ausdrücklich übertragen würde, um die Funktion, die im SGB IX umschrieben ist, an Hochschulen sinnvoll auszuüben.

Gleichermaßen misslich ist die Konkurrenz der Vorschriften zur den Gleichstellungsbeauftragten (§ 88 LHG) im Verhältnis zu §§ 18f. GlG M-V, namentlich zu § 19 Absatz 4. Die Bestimmung ist dort hinreichend differenziert, um § 88 Absatz 5 LHG streichen zu können.

Was leider immer wieder vergessen wird, Querschnittsaufgaben wie die Gleichstellung der Geschlechter und die Inklusion müssen maßgeblich von den verschie-

denen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Lehre und der Verwaltung wahrgenommen werden. Ihre Sensibilisierung ist mindestens so wichtig wie die Beteiligung eines Stabes von Beauftragten und deren Geschäftsstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Ivemeyer
Kanzler

hmt ||| Beim St.-Katharinenstift 8 | 18055 Rostock

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Referentin im Sekretariat des
Ausschusses für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Susann Thölken
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Der Kanzler

Beim St.-Katharinenstift 8
18055 Rostock
Deutschland

fon +49 381 5108-200
fax +49 381 5108-101

kanzler@hmt-rostock.de
www.hmt-rostock.de

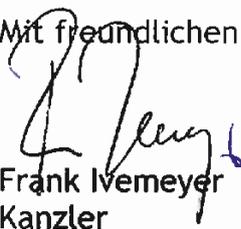
Ihre Nachricht vom

Bearbeiter
Frank IvemeyerKontakt
fon +49 381 5108-200Rostock
18.07.2019**Beantwortung des Fragenkatalogs in Ergänzung zur bereits vorgelegten
Stellungnahme zum Entwurf der Hochschulrechtsnovelle**

Sehr geehrte Frau Thölken,

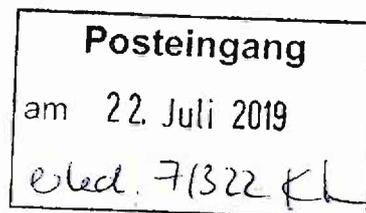
vor ein paar Tagen hatten Sie uns den Fragenkatalog der Mitglieder des Bildungsausschusses zugeleitet. Ergänzend zu der Stellungnahme der hmt Rostock, die Ihnen bereits vorliegt, erhalten Sie heute unsere Antworten auf die Fragen. Bitte leiten Sie dieses Dokument zusammen mit der Stellungnahme dem Ausschuss zu.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Ivemeyer
Kanzler

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung, Wissenschaft
und Kultur
Der Vorsitzende
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

**Der Kanzler**

Beim St.-Katharinenstift 8
18055 Rostock
Deutschland

fon +49 381 5108-200
fax +49 381 5108-101

kanzler@hmt-rostock.de
www.hmt-rostock.de

Ihre Nachricht vom

Bearbeiter
Frank IvemeyerKontakt
fon -49 381 5108-200Rostock
18.07.2019

**Stellungnahme der hmt Rostock zum Referentenentwurf zur Änderung des Hochschulrechts vom 2. Mai 2019;
hier: Beantwortung der Fragen zur Vorbereitung der Anhörung im Ausschuss**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

gerne gehen wir ergänzend zu der Stellungnahme, die wir Ihnen Anfang Juli zugeleitet haben, auf diejenigen Fragen ein, zu denen wir aus der Sicht der hmt Rostock etwas beitragen können, ein.

Allgemeines

1. Wie schätzen Sie den Gesetzentwurf der Landesregierung grundsätzlich ein? Wo sehen Sie positive und wo hemmende Regelungen für die Entwicklung attraktiver und wettbewerbsfähiger Hochschulen im Land?

Die Erarbeitung des Referentenentwurfs war von verschiedenen Gesprächen mit den Hochschulleitungen begleitet, zuvor hatten die Hochschulen Gelegenheit, Änderungsbedarfe, die sich in den letzten Jahren ergeben haben, vorzulegen. Davon ist vieles in den Entwurf eingeflossen, was sehr begrüßt wird.

Welche konkreten Änderungsvorschläge können Sie unterbreiten?

In der bereits vorab zugesandten Stellungnahme haben wir die Bitte formuliert, im Hochschulzulassungsgesetz noch eine Änderung vorzunehmen, die die Zulassung der in der künstlerischen Eignungsprüfung erfolgreichen Lehramtsbewerberinnen und -bewerber zum Studium der weiteren Fächer an der Universität erleichtert.

Eine Frage, die wir wiederholt vorgetragen und begründet haben, findet sich dagegen hier nicht wieder: Obwohl die Lehrerbildung nach den Bekundungen des Bildungsministeriums Priorität genießen, dringen wir mit unserer Bitte, das Lehrer-

bildungsgesetz zu öffnen für ein Doppelfach Musik, nicht durch. Das ist mehr als bedauerlich. Wir sind uns mit dem Land darüber einig, dass es auch „leichte“ Einstiege in das Lehramt Musik geben muss, über das Basismodul Musik für Studierende wissenschaftlicher Lehramtsfächer und das Beifach-Angebot. Dass es auch Musikpädagoginnen und -pädagogen geben sollte, die sowohl an allgemeinbildenden Schulen als auch an Musikschulen unterrichten, verhallt bisher zu unserem größten Bedauern ungehört. Es ist für die lehrerbildenden Hochschulen sehr wichtig, dass uns die Parlamentarier in diesem Punkt Gehör schenken, denn von doppelt qualifizierten Musiklehrkräften könnten Schulen, Musikschulen und insbesondere Ganztagschulen im ländlichen Raum sowie Schülerinnen und Schüler außerordentlich profitieren.

Insofern regen wir nochmals an, im Wege dieser Novelle auch das Lehrerbildungsgesetz anzufassen.

Im Übrigen nehmen wir erfreut zur Kenntnis, dass das Ressort unsere hochschulartspezifischen Änderungswünsche aufgegriffen hat. Insofern lässt sich schon jetzt sagen, dass die Novellierung des Gesetzes positiv eingeschätzt wird.

2. Welche Änderungen des Referentenentwurfs, die in der 1. Fassung der Gesetzesnovelle verändert oder zurückgenommen wurden, waren sinnvoll bzw. wären ausbaufähig gewesen?

Der Vorstoß, den die erste Fassung des Entwurfs unternommen hat, die Akkreditierung von Studiengängen nicht mehr vorzuschreiben, war ein wichtiges und richtiges politisches Signal. Die seitens verschiedener Verbände vorgetragene Kritik ist nach unserer Sicht unbegründet: Die Hochschulen können sich der Qualitätssicherung der Studiengänge - und damit auch der Akkreditierung von Studiengängen bzw. ihres Qualitätssicherungssystems nicht entziehen. Der gesetzgeberische Vorstoß war aber von der Idee geprägt, dass die Qualitätssicherungssysteme noch nicht ausgereift sind. Die Diskussion darüber, wie die Verfahren sich für die Studienbedingungen förderlich auswirken, sind ja mit dem Abschluss des Akkreditierungsstaatsvertrags nicht beendet.

3. Inwieweit sehen sich die Hochschulen in der Lage, mit den ihnen zugewiesenen Mitteln die ihnen gemäß Gesetzentwurf zugeschriebenen Aufgaben zu erfüllen?

Die Menge der Aufgaben, die den Hochschulen zusätzlich aufgebürdet werden, wächst nach unserem Eindruck immer schneller. Daran ist nicht in erster Linie der vorgelegte Gesetzentwurf schuld. Er vollzieht ja nur nach, was an anderen Stellen bereits als Aufgabe erkannt oder definiert ist. Die Frage ist gleichwohl richtig gestellt, denn das Personal in Lehre und Verwaltung der hmt Rostock kann die wachsenden Aufgaben nicht mehr bewältigen, weil die Stellenausstattung vollkommen unzureichend (geworden) ist. Wir haben das wiederholt und aus verschiedenen Blickwinkeln immer wieder beschrieben und begründet. Eine Bemessung der Personalausstattung anhand der zu erledigenden Aufgaben ist überfällig.

4. Wie kann der vorliegende Gesetzentwurf die Hochschulen des Landes darin unterstützen, exzellente Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zu gewinnen?

5. Welche Maßnahmen kann das Land Mecklenburg-Vorpommern Ihrer Meinung nach im Wettbewerb um die Professoren des Landes ergreifen?

6. Zukünftig soll auch die Karriereentwicklung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Bezug auf den nichtakademischen Arbeitsmarkt eine Aufgabe

der Hochschulen sein. Wie praktikabel ist diese Aufgabe im akademischen Betrieb, welchen Mehraufwand an Personal könnte sie bedeuten und welche Modelle wären anzustreben, um diese Aufgabe zu meistern?

Aufgabe der Hochschule ist in diesem Kontext vor allem die Beratung und Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nach Jahren der Qualifikation in Forschung und Lehre den Ausstieg suchen (sollten). Diesen Weg müssen sie dann selbst gehen. Fortbildungs- und Orientierungsangebote gibt es heute bereits, die Veränderung der Karriereperspektive ist heute zudem leichter als noch vor wenigen Jahren.

7. Inwieweit trägt nach Ihrer Ansicht der Entwurf zur angestrebten Qualitätssicherung in der Wissenschaft sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des akademischen Mittelbaus bei?

8. Ist Ihrer Auffassung nach die Errichtung einer Tenure-Track-Professur an den Universitäten des Landes sinnvoll?

Ja.

9. Ist eine Ergänzung des § 3 Abs. 1 LHG in Bezug auf die explizite Betonung des friedlichen und friedensfördernden Charakters von Lehre und Forschung wünschenswert?

So richtig die Zielsetzung ist, dass Forschung und Lehre an den Hochschulen friedlichen Zwecken dienen, so wenig kann eine globale Zielbestimmung im Gesetz dazu beitragen. Denn es besteht auch kein Zweifel daran, dass die Bundeswehr dazu bestimmt ist, den Frieden zu sichern. Deshalb hindert die Bestimmung beispielsweise keine militärische Forschung, soweit sie dem Ziel der Friedenssicherung zugerechnet werden kann. Grundlagenforschung führt immer wieder auch zu Erkenntnissen, die unter anderem zu militärischen Zwecken ge- und missbraucht werden können. Anstelle einer Formulierung, die nicht hält, was von ihr erwartet wird, muss die Diskussion über die ethischen Fragen, die aus der Forschung folgen, immer geführt werden!

10. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht denkbar, um eine Ungleichbehandlung von Drittmittel- und Landesmittelstellen zu verhindern?

11. Welche Regelungen im Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrechts könnten gegen das Prinzip der Hochschulautonomie verstoßen?

Akkreditierung

1. Wie kann trotz der im Gesetzentwurf vorgesehenen Akkreditierungspflicht aller Bachelor- und Masterstudiengänge die Einrichtung beziehungsweise Existenz kleinerer Studiengänge gesichert werden?

Nach unserer bisherigen Erfahrung sind Akkreditierungspflicht und der Erhalt kleiner Studiengänge kein Widerspruch. Die hmt Rostock hat im Wege von Cluster-Akkreditierungen ihr Studienprogramm akkreditieren lassen. Das ist mit hohem Koordinationsaufwand verbunden, begünstigt aber auch die Konsensbildung über einheitliche Standards für Prüfungsordnungen.

2. Wie beurteilen Sie die Umwandlung der Akkreditierungspflicht von einer Muss- in eine Soll-Regelung?

Siehe die Antwort oben unter Allgemeines 2.

Gleichstellungsbeauftragte

1. *Inwiefern lässt sich die im Gesetzentwurf vorgesehene vollständige Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten von ihren bisherigen dienstlichen Tätigkeiten an der Hochschule mit einer weiteren wissenschaftlichen Laufbahn dieser Personen vereinbaren?*

2. *Wie lässt sich der Ausschluss von Männern aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten mit dem nicht nur auf Frauenförderung beschränkten Aufgabengebiet vereinbaren?*

Es ist gut, dass dies nicht nur in den Hochschulen auffällt. Wir hegen die Hoffnung, dass das Land in absehbarer Zeit den nächsten Schritt tut und das Gleichstellungsgesetz in dieser Frage den Realitäten anpasst.

Hochschulentwicklungsplanung

1. *Wie bewerten Sie den mit der Novellierung des LHG M-V neu geregelten Prozess der Landeshochschulentwicklungsplanung?*

Gleich, welchen Weg Hochschulen und Landesregierung einschlagen, um zu einer gemeinsamen Strategie zur Hochschulentwicklung zu gelangen, es ist sicherzustellen, dass die Gremien, die an den strategischen Diskussionen und Entscheidungen zu beteiligen sind, von diesem Recht und dieser Aufgabe effektiv Gebrauch machen können. Eine Beteiligung der Gremien nach Abschluss der Zielvereinbarungen trägt dieser gesetzlichen Aufgabenverteilung jedenfalls nicht Rechnung. Demzufolge führt die beabsichtigte Reihenfolge der Strategiebildung jedenfalls nicht zu geringerem Aufwand. Vielmehr müssen die Gremien bereits vor dem Eckwerteverfahren mitwirken können. Ob nach Abschluss der Zielvereinbarungen noch Raum bleibt für eine Konkretisierung der Strategiebestimmung in einem Hochschulentwicklungsplan - das hängt davon ab, ob Regelungen getroffen worden sind, die hierfür noch Raum lassen.

2. *Wie würden Sie die Erfahrungen Ihrer Hochschule mit der Hochschulentwicklungsplanung und der Einbindung in die Hochschulentwicklung für den Zeitraum 2021 bis 2025 einschätzen, die bereits im Vorgriff auf die Novelle begonnen wurde?*

3. *Ist die Neufassung von § 15 als ein Eingriff in die Hochschulautonomie zu sehen und - falls nötig - welche Änderungen würden sie in der Neufassung vornehmen?* Siehe hierzu die Antwort unter Ziffer 1. Wir halten deshalb die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung für richtig.

Internationalisierung

1. *Die Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns sind unerlässliche Impulsgeber für Forschung und Innovation und dabei maßgeblich von einem internationalisierungsaffinen Umfeld abhängig. Inwieweit wird nach Ihrer Ansicht der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrechts den Internationalisierungszielen des Landes gerecht (z.B. durch die Aufhebung der Vorabquote für zulassungsbeschränkte Studiengänge)?*

2. *Wie sollte sich das Land mit Blick auf die Internationalisierung aus Ihrer Sicht zukünftig aufstellen, um die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes weiter zu verbessern und die Anzahl von ausländischen Lehrenden und Studierenden zu erhöhen?*

3. *Wie bewerten Sie den Vorstoß, die Vorabquote für ausländische Studierende in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet ist, aufzuheben?*

4. *Wie beurteilen Sie die Abschaffung der Vorabquoten für ausländische Studierende?*

(Fragen 3 und 4 betreffen die hmt Rostock nicht, weil die Zulassung aufgrund künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt.)

Kooperation, Promotion

(Nach unserer Einschätzung werden auch nach dieser angestrebten Gesetzesänderung kein Fachhochschulabsolventen an der hmt Rostock promovieren, weil die promotionsberechtigten Fächer an der hmt Rostock an Fachhochschulen kaum angeboten werden. Insofern kann die hmt Rostock hierzu keinen Beitrag leisten.) Die Änderungsvorschläge tragen wir als hmt Rostock mit.

1. *Inwiefern ist die Hochschulautonomie durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung der Hochschulen zu kooperativen Promotionsverfahren mit den Fachhochschulen gesichert?*

2. *Wie stellen sich Ihre Erfahrungen mit dem kooperativen Promotionsverfahren zwischen den Universitäten als Inhaber des Promotionsrechts und den Fachhochschulen dar?*

3. *Inwieweit ist eine Kooperation zwischen den promotionsberechtigten Hochschulen des Landes und den Fachhochschulen sinnvoll und sehen Sie bei dem Aufbau der dazu nötigen Promotionsprogramme einen möglichen personellen Mehrbedarf?*

4. *Wie beurteilen Sie aus Perspektive Ihrer Hochschule das Kooperationsgebot zwischen den einzelnen Hochschulen des Landes?*

5. *Inwiefern ist die Hochschulautonomie gesichert, wenn durch den Gesetzentwurf Promotionsstellen als mindestens halbe Stellen festgeschrieben werden?*

Man muss die Hochschulautonomie nicht bemühen, um zu der Einschätzung zu gelangen, dass das Gesetz hiermit überfrachtet wird. Im Einzelfall kann eine unterhälftige Beschäftigung auch im Interesse des Promovenden sein. Hochschulen stehen ja im Wettbewerb miteinander. Bieten sie schlechte Beschäftigungsbedingungen, dann schaden sie sich langfristig. Was aber „schlecht“ ist, das lässt sich nicht aus einer Blickrichtung allein beurteilen.

6. *Auf welche Weise kann ausgeschlossen werden, dass die geplante Erhöhung der Mindestlaufzeit von Promotionsstellen auf drei Jahre zur Blockierung solcher Qualifikationsstellen führt, wenn die Stelleninhaber ihr Promotionsvorhaben verschleppen, abbrechen oder sich als ungeeignet erweisen?*

7. *Wie beurteilen Sie die Einführung von Qualifizierungsvereinbarungen zwischen Professoren und Doktoranden? Erwarten Sie einen positiven Effekt auf die Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Promotionen? Welche weiteren Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht denkbar, um dieses Ziel zu erreichen?*

Nicht für alle Fächerkulturen halten wir schriftliche Qualifizierungsvereinbarungen, spezieller Betreuungsvereinbarungen, für sinnvoll. Deshalb halten wir eine gesetzliche Vorschrift hierzu nicht für erforderlich. An der hmt Rostock sind Betreuungsvereinbarungen davon unbenommen sinnvoll.

Personal und Stellenbesetzungen

1. *Welchen Mehrwert für Forschung und Lehre bringt die im Gesetzentwurf vorgesehene Verbeamtung unbefristet beschäftigter Mitarbeiter an den Hochschulen?*

Sie kann zunächst einmal die Beschäftigung auf entsprechenden Stellen attraktiver machen und insofern helfen die besten Köpfe für die Forschung und Lehre zu beschäftigen. Der Mehrwert stellt sich dann hoffentlich ein...

2. *Wie bewerten Sie die im Entwurf angestrebte Möglichkeit der Verbeamtung für die unbefristet auf Funktions- oder sonstigen Stellen mit Daueraufgaben beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter? -insofern - siehe Frage 1 - begrüßen wir, dass der Wunsch der Universität Greifswald Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat.*

3. *Wie bewerten Sie die Einführung des Qualifikationsamtes „Akademischer Rat auf Zeit“ während der PostDoc-Phase?*

4. *Wie beurteilen Sie die Einführung des Studienrats?*

5. *Ist der Vorschlag der Landesregierung zur Neufassung von § 16 Abs. 2 im Sinne der Flexibilität bei der hochschulinternen Stellenbesetzung sinnvoll?*

6. *Inwieweit kollidieren die Neuregelungen in § 66 Abs. 3 und 4 ihrer Meinung nach mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und ist eine zusätzliche landesgesetzliche Regelung hier nötig?*

7. *Wie beurteilen Sie die Mindestvertragslaufzeit bei Verträgen von 3 Jahren?*

8. *Wie beurteilen Sie die Regelungen zu Lehrbeauftragten?*

Seniorprofessur

1. *Wie lässt sich vermeiden, dass die vorgesehene Einführung einer Seniorprofessur sowie der Verzicht auf das Hausberufungsverbot zu personeller Erstarrung führen, die wissenschaftlichem Fortschritt entgegenstehen würde?*

2. *Macht Ihrer Meinung nach die Einführung einer „Seniorprofessur“ Sinn?*

(An der hmt Rostock sehen wir bislang keinen Anwendungsbereich, der Entwurf der Regelung ist gleichwohl richtig.)

Studium, Prüfungstermine

(keine praktische Relevanz für Studium und Prüfungen an der hmt Rostock, deshalb keine eigene Stellungnahme hierzu. Wir unterstützen jedoch die Einwände der übrigen Hochschulen.)

1. *Sind die geplanten Neuregelungen in § 29 LHG zur Streichung der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium aus ihrer Sicht ausreichend oder bedarf es hier einer weiteren Öffnung z.B. auf alle Studiengänge?*

2. *Inwieweit ist die Neuregelung von § 19 Abs. 3 LHG zum Probestudium für Sie sinnvoll oder gäbe es Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Kritik?*

3. *Sind die Regelungen in § 37 LHG bezüglich der Prüfungstermine sinnvoll oder im Sinne der Bekämpfung von Studienabbrüchen eher kontraproduktiv?*

4. *Gemeinsames Ziel aller Beteiligten ist es, die Anzahl der Studienabbrüche zu verringern, bürokratische Hürden im Studienverlauf gering zu halten und unnötige Studienzeitverlängerungen zu vermeiden. Inwiefern erachten Sie hier eine Flexibilisierung des § 37 LHG für notwendig?*

5. *Wie beurteilen Sie die derzeitig geltenden Regelprüfungstermine? Sind „Frist-Fünfen“ im Bachelor-Master-System noch notwendig?*

Quotenregelungen

1. *Wie stehen Sie zur geplanten Einführung des „Kaskadenmodells“ bezüglich § 4 LHG, wie interpretieren Sie die Formulierung zur „Qualifikationsebene“ und sehen Sie zukünftige Konflikte in Bezug auf den Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 II GG)? Gerade bei künstlerischen Professuren fehlen klar definierte Qualifikationsebenen. Gleichwohl wird die vorgesehene Regelung dazu führen, dass die Bemühungen, Frauen bei dem Weg auf Professuren noch stärker zu unterstützen.*

2. *Inwiefern lässt sich die im Gesetzentwurf vorgesehene Quotenregelung zum Zwecke der Frauenförderung mit den Prinzipien von Leistung und Eignung bei der Stellenbesetzung vereinbaren, wenn eines der beiden Geschlechter unter den Bewerbern erheblich unterrepräsentiert ist?*

3. *Wie kann ausgeschlossen werden, dass international anerkannte Koryphäen in einer Wissenschaft allein aufgrund der Quotenregelung bei einer Stellenbesetzung nicht berücksichtigt werden?*

Die Regelung ändert nach unserer Auffassung nichts am Grundsatz der Bestenauslese.

4. *Wie bewerten Sie die Einführung von Zielquoten zur verstärkten Besetzung freiwerdender Professuren für Frauen?*

Zielvereinbarung

1. *Erachten Sie es für förderlich, die Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen hinsichtlich der Stellenpläne flexibler zu gestalten, um beispielsweise dem veränderten Bedarf an Studienkapazitäten zeitaktueller zu entsprechen?*

Dies ist nur ein Grund unter vielen, die eine Flexibilisierung der Stellenpläne erforderlich machen.

Zulassung zum Masterstudium ohne Bachelorabschluss

1. *Wie bewerten Sie die im Entwurf vorgesehene Maßnahme, in Zukunft auch ohne Bachelorabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudium zugelassen zu werden?*

2. *Inwiefern lässt sich durch eine Eignungsprüfung sicherstellen, dass Studenten, die ohne Bachelorabschluss das Masterstudium aufnehmen, über die ganze Bandbreite der im Bachelorstudium zu erwerbenden und nachzuweisenden methodischen und fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen?*

(Weil das Lehramtsstudium nicht im Master erfolgt, ist die Regelung aktuell für die hmt Rostock gegenstandslos.)

Mit freundlichen Grüßen

Frank Ivemeyer
Kanzler